



42. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung von Berlin Tempelhof-Schöneberg

**Es gilt das gesprochene Wort**

**Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Grüne (1505/XXI):**

**„Sozialstandards ade - welche Auswirkungen haben die Kürzungspläne des Senats auf die sozialpolitische Situation in Tempelhof-Schöneberg?“**

Ich danke meinen Kollegen Herrn stellvertretender Bezirksbürgermeister Steuckardt und Herrn Bezirksstadtrat Schworck für die Zuarbeiten aus ihren Abteilungen zur Beantwortung dieser Großen Anfrage.

**Frage 1:**

**Welche Kosten wurden im Bereich der Transferleistungen (u. a. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten) in welcher Höhe durch die Basiskorrektur gedeckt beziehungsweise nicht vollständig gedeckt?**

Die Höhe der Basiskorrekturen (Nachbudgetierung) wurden Mitte April 2025 von SenFin übermittelt. Bei der Berechnung der Produktbudgets für das jeweilige Planjahr wird von Mengen und Preisen ausgegangen, die auf Ist-Daten des Vorjahres beruhen. Wenn die Budgets mit Planmengen berechnet wurden, muss damit gerechnet werden, dass die geplanten Mengen nicht mit den tatsächlichen Mengen übereinstimmen. Daher gibt es Nachbudgetierungsquoten bei Mengenüber- und Mengenunterschreitungen.

Die Beträge können daher sowohl zu positiven als auch negativen Ergebnissen führen.

Zudem werden im Rahmen der Basiskorrektur Entgeltsteigerungen durch Anpassung von Zuweisungspreisen oder eine Budgetneuberechnung umgesetzt:

- Im Bereich Hilfen zur Erziehung fließen so z.B. pauschale Entgeltsteigerungen ein (Ergebnisse der Vertragskommission Jugend), welche zum Zeitpunkt der Budgetberechnung noch nicht verhandelt waren.

- Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (ambulante Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) erfolgte die Basiskorrektur mit Hilfe einer Budgetneuberechnung auf Basis aktueller Stückkosten-Mediane. Bei der stationären Hilfe zur Pflege erfolgte ein IST-Kosten-Ausgleich.

Basiskorrekturbeträge, die sich aus den Jahresabschlüssen der Kosten- und Leistungsrechnung ergeben, decken dennoch regelmäßig nicht die kameralen Ausgaben des betroffenen Jahres. Für Tempelhof-Schöneberg ergaben sich 2024 nach Basiskorrektur folgende Abweichungen (in T€):

Bereich	Transferkosten 2024	Budget vor BK	BK-Betrag 2024	Budget nach BK ./ Transferk.
Stat HzP	14.902	9.727	5.174	0
ambul HzP	21.156	17.754	4.327	925
HzÜ	6.398	5.197	1.040	-161
Asyl	205	69	120	-15
EGH Soz	76.271	62.147	9.057	-5.067
EGH Jug	6.590	4.226	2.128	-236
HzE inkl. Inobhut	54.270	48.118	6.174	22
EGH nach SGB VIII	19.830	14.598	2.314	-2.918
<b>Summe</b>	<b>199.622</b>	<b>161.837</b>	<b>30.335</b>	<b>-7.450</b>

EGH = Eingliederungshilfe

HzP = Hilfe zur Pflege

HzÜ = Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

HzE = Hilfe zur Erziehung

Bereich	Budget nach Basiskorrektur/Transferkosten
Stationäre Hilfe zur Pflege	0
Ambulante Hilfe zur Pflege	925
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	-161
Asyl	-15
Eingliederungshilfe Sozialamt	-5.067
Eingliederungshilfe Jugendamt	-236
Hilfen zur Erziehung inklusive Inobhutnahme	22

Bereich	Budget nach Basiskorrektur/Transferkosten
Eingliederungshilfe nach SGB VIII	-2.918
Summe	-7.450

**Frage 2:**

**Wie wird der Bezirk im Arbeitsprozess des Senats beteiligt, bei dem es um mögliche Kosteneinsparungen bei den Transferleistungen (u. a. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten) geht?**

Falls damit der Prozess zur AG effiziente Steuerung der Sozialausgaben gemeint ist, werden die Bezirke durch 3 Bezirksvertreter in der Entscheidungsinstanz und 4 Amtsleitung in der AG vertreten. Der Bezirk ist in diesen Gremien nicht vertreten, beteiligt sich aber bei der Vorbereitung der Arbeitsgruppen.

Wenn hier die auf Anregung des RdB ins Leben gerufene AG Evaluation der HzE-Zuweisung gemeint ist so wirkt hier der Jugendamtsdirektor aus unserem Bezirk in Vertretung der Jugendamtsleitungen aller Bezirke mit.

**Frage 3:**

**Über welche Kenntnisse bezüglich des Prozesses sowie des Sachstands auf Senatsebene verfügt der Bezirk in Sachen möglicher Kürzungen bei Transferleistungen (u. a. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten)?**

Das Jugendamt ist in die Planungen der AG effiziente Steuerung der Sozialausgaben im Rahmen der AG Berliner öffentliche Jugendhilfe mit eigenen Vorschlägen einbezogen. Aus den Vorschlägen aller Bezirke und der Senatsjugendverwaltung wurde ein Vorschlagspapier subsumiert, welches aktuell eine Grundlage für die kommenden AG Sitzungen bildet.

**Frage 4:**

**Welche Kenntnisse hat der Bezirk bezüglich einer Besprechungsunterlage zum Thema Transferleistungskürzungen, die am 20.03.2025 dem Senat vorgelegt werden sollte?**

Zum Thema Transferleistungskürzungen ist dem Bezirksamt leider nichts bekannt. Dem Bezirksamt ist allerdings bekannt, dass sich der Senat mit dem Thema auseinandersetzen will, wie die Kostensteigerungen in den kommenden Jahren gedämpft werden können.

**Frage 5:**

**Wie schätzt der Bezirk das Einsparpotenzial bei Transferleistungen (u. a. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten) ein - vor allem vor dem Hintergrund, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Transferleistungen besteht?**

Gesetzliche Ansprüche können grundsätzlich nur durch den Gesetzgeber verändert werden um Transferausgaben zu verringern. Das Bezirksamt sieht darüber hinaus keine grundsätzlichen Einsparpotentiale bei den Transferkosten durch Nichtgewährung von gesetzlichen Ansprüchen. Natürlich gibt es durch effizientes Verwaltungshandeln auch die Möglichkeit, Transferkosten einzusparen, ohne gesetzliche Ansprüche anzutasten. Möglichkeiten hierzu werden im Rahmen der o.g. AG effiziente Steuerung der Sozialausgaben geprüft.

Weitere Möglichkeiten zur Transferkostensenkung im Bereich der Jugendhilfe werden in einer konsequenten und sicher finanzierten primären und sekundären Präventionsarbeit gesehen.

**Frage 6:**

**Welche konkreten Auswirkungen hätten Kürzungen bei den Transferleistungen auf den Bezirk im Bereich Soziales, Jugendhilfe und Pflege?**

Der für die Erfüllung der Aufgaben der SCB VIII und IX dem Jugendamt zur Verfügung gestellte Eckwert ist überwiegend durch die Festlegung von Mindestversanschlagungen gebunden. Voraussichtlich können sowohl die Bedarfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung als auch im Bereich HzE hiervon gedeckt werden. Bedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe sowohl nach SGB VIII als auch SGB IX werden durch die hier vorgegebenen Mindestversanschlagungen voraussichtlich nicht gedeckt.

Durch diese Bindungen verbleibt für die Transferleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienförderung eine Summe von ca. 550.000 bei einem Finanzierungsbedarf nur für die Fortsetzung aller Angebote aus 2025 von ca 9 Mio. €.

**Frage 7:**

**Wie wird sichergestellt, dass es durch Kürzungen bei Transferleistungen (u. a. Hilfen zur Erziehung,**

**Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten) nicht zu einer Verschlechterung der Sozialstandards im betroffenen Leistungsbereich kommt?**

Es ist nicht möglich, bei Kürzungen der Transferleistungen abzusichern, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Sozialstandards im betroffenen Leistungsbereich kommt. Natürlich können Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Pflegekosten der öffentlichen Hand durch Maßnahmen wie: Preisverhandlungen mit Leistungsanbietenden, passgenaue Hilfenkonstruktionen, Nutzen von Ressourcen der Selbsthilfe und des Sozialraumes, gezielte Präventionsmaßnahmen etc. beeinflusst werden. Dies führt jedoch nur sehr langfristig zur Vermeidung von Sozialtransferkosten. Jede kurzfristige Einsparung im Bereich der Prävention oder der akuten Hilfe und Unterstützung führt langfristig zum Risiko höherer Sozialkosten.

Jörn Oltmann, Bezirksbürgermeister